

Anlieferrichtlinie der cadooz rewards GmbH für das Lager in Warschau

Stand: 01.08.2024

Inhalt

1.	Allgemeines	2
1.1.	Ziel der Anlieferrichtlinie.....	2
1.2.	Geltungsreihenfolge.....	2
1.3.	Abweichungen von dieser Richtlinie, Annahmeverweigerung	2
1.4.	cadooz' Kontakt	2
2.	Warenannahme.....	2
2.1.	Lieferanschrift	2
2.2.	Kontakt Wareneingang des Lagers	2
2.3.	Annahmezeiten	2
2.4.	Anlieferavis.....	2
2.4.1.	Vereinbarung eines Liefertermins	2
2.4.2.	Inhalt der Avisierung	3
2.4.3.	Besonderheiten bei Containeranlieferungen	3
2.4.4.	Unvollständige Avisierung	3
3.	Warenbegleitpapiere.....	3
3.1.	Lieferschein	3
3.2.	GTIN (EAN)-Kennzeichnung.....	4
3.3.	Kennzeichnung Umkarton.....	4
3.4.	Frachtbrief (nur bei Anlieferung per Spedition)	4
4.	Bedingungen für Anlieferung, Ladehilfsmittel und Verpackungsmaterial	4
4.1.	Sortenreine Anlieferung	4
4.2.	Einzelartikel, Set-Artikel.....	4
4.3.	Paletten Anlieferung	4
4.4.	Verpackungen, Füllstoffe und Deckbretter	5
5.	Sicherheitsbestimmungen	5
5.1.	Weisungsbefugnis	5
5.2.	Sicherheitshinweise und -ausrüstung	5
5.3.	Lagerzutritt.....	6

1. Allgemeines

1.1. Ziel der Anlieferrichtlinie

Um eine reibungslose logistische Abwicklung und alle damit verbundenen Prozesse im Lager zu gewährleisten, regelt diese Anlieferrichtlinie den Waren- und Informationsfluss zwischen cadooz rewards GmbH („**cadooz**“), ihrem Auftragnehmer („**Lieferant**“) und dem logistischen Dienstleister von cadooz, der Internal Sp. z o.o. ul. Ks. Ziemowita 59, PL-03-885 Warszawa („**Lager**“). Vertragspartner sind cadooz und der Lieferant.

1.2. Geltungsreihenfolge

Die Anlieferrichtlinie gilt nachrangig zu anderen schriftlich vereinbarten Verträgen zwischen den Parteien sowie nachrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), die unter <https://www.cadooz.com/cadooz-rewards-aeb-ar> abrufbar sind.

1.3. Abweichungen von dieser Richtlinie, Annahmeverweigerung

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von cadooz möglich. Bei nicht genehmigten Abweichungen behält sich cadooz vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern und Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Im Falle der Annahmeverweigerung trägt der Lieferant zudem die Kosten für den Rücktransport.

1.4. cadooz' Kontakt

Sämtlicher Schriftverkehr mit der Einkaufsabteilung von cadooz ist unter Angabe der Bestellnummer an folgende E-Mail-Adresse zu richten: cadoozrewardscategorypl@cadooz-rewards.de.

2. Warenannahme

2.1. Lieferanschrift

Lieferungen sind an folgende Lieferanschrift des Lagers zu richten:

Internal Sp. z o.o.
ul. Ks. Ziemowita 59
PL-03-885 Warszawa

2.2. Kontakt Wareneingang des Lagers

E-Mail: inbound@internal.eu

Tel. +48 22 380 62 48

2.3. Annahmezeiten

Annahmezeiten: Montag bis Freitag: 07:00 – 16:00 Uhr (Außer an Feiertagen)

2.4. Anlieferavis

2.4.1. Vereinbarung eines Liefertermins

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, jede Anlieferung mindestens 1 Werktag vor dem vertraglich vereinbarten Anliefertermin per E-Mail dem Wareneingang des Lagers und der Einkaufsabteilung von cadooz zu avisieren. Der in der Bestellung genannte und durch Bestellbestätigung mit cadooz vereinbarte Liefertermin ist der vertraglich vereinbarte Termin.

- (2) Leistet der Lieferant zum Zeitpunkt des Anliefertermins nicht, so kommt er automatisch in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Ist der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, kann cadooz Schadensersatzansprüche geltend machen.

2.4.2. Inhalt der Avisierung

Folgende Angaben sind für eine Avisierung zwingend erforderlich:

- Name des Lieferanten
- cadooz Bestellnummer
- cadooz Lagerartikelnummer
- cadooz Artikelbezeichnung
- Anzahl der Artikel pro Artikelnummer
- Anzahl der Paletten
- Geplanter Anliefertag
- Geplantes Zeitfenster
- Name der Spedition oder Versanddienstleisters

2.4.3. Besonderheiten bei Containeranlieferungen

- (1) Containerlieferungen sind bereits 2 Wochen vor der geplanten Lieferung im Wareneingang des Lagers und bei der Einkaufsabteilung von cadooz unverbindlich schriftlich anzukündigen, um eine ungefähre Planung zur ermöglichen. Davon unberührt bleibt die zwingend notwendige termingerechte und verbindliche Avisierung mindestens 7 Werktage vor dem geplanten Anliefertermin.
- (2) Für die Avisierung von Containeranlieferungen muss zusätzlich zu den oben genannten Angaben folgendes gemeldet werden:
 - die Kontaktdaten des Frachtführers des Lieferanten und
 - die Größe und Art des Containers

2.4.4. Unvollständige Avisierung

- (1) Sind die Angaben nach Ziffern 2.4.2 und 2.4.3 unvollständig, behält sich cadooz gemäß Ziffer 1.3. dieser Anlieferrichtlinie vor, die Annahme zu verweigern und Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Im Falle der Annahmeverweigerung trägt der Lieferant zudem die Kosten für den Rücktransport. Für diesen Umstand ist der Lieferant verantwortlich, sodass dies keinen Annahmeverzug von cadooz begründet.
- (2) Eine Avisierung ist nur per E-Mail, nicht per Telefon, möglich.

3. Warenbegleitpapiere

Die in den Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Warenbegleitpapiere sind zwingend erforderlich und sind jeder Lieferung sichtbar beizulegen. Sie müssen zum Beispiel an der Seite jeder einzelnen Palette befestigt sein und dürfen sich nicht im Inneren eines Kartons oder hinter einer Stretchfolie befinden.

Fehlerhafte oder unvollständige Warenbegleitpapiere berechtigen cadooz zur Annahmeverweigerung.

3.1. Lieferschein

Der Lieferschein hat zwingend folgende Informationen zu enthalten:

- Lieferant
- Lieferdatum
- Lieferadresse

- cadooz Bestellnummer
- cadooz Lagerartikelnummer
- cadooz Artikelbezeichnung
- Anzahl der Artikel gesamt
- Anzahl der Artikel pro Lagerartikelnummer
- Anzahl der Paletten und/oder Packstücke (Kartons) (z.B. 1 Palette mit 5 Kartons)

3.2. GTIN (EAN)-Kennzeichnung

Auf jeder Produktverpackung eines Einzelartikels muss eine GTIN (alte Bezeichnung: EAN) sowie ein scanbarer Code dafür angebracht sein. Für den Fall, dass Einzelartikel in Umkartons angeliefert werden, gilt dies auch für die Umkartons.

3.3. Kennzeichnung Umkarton

Jeder Umkarton einer Anlieferung muss zudem einen kartonspezifischen Lieferschein, Packzettel oder Inhaltsaufkleber enthalten, der nur die Informationen für den entsprechenden Karton enthält.

3.4. Frachtbrief (nur bei Anlieferung per Spedition)

Der Frachtbrief bzw. Speditions-Übergabeschein beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Frachtführer
- Lieferadresse
- Lieferant
- Gesamtgewicht
- Anzahl der Kartons
- Menge der verwendeten Paletten

Diese Ziffer ist nur bei Anlieferungen per Spedition anwendbar.

4. Bedingungen für Anlieferung, Ladehilfsmittel und Verpackungsmaterial

4.1. Sortenreine Anlieferung

Jede Palette bzw. jedes Paket ist sortenrein anzuliefern. Sofern im Ausnahmefall eine Palette oder ein Paket nicht sortenrein angeliefert wird, sind Artikel im Gebinde eindeutig differenzierbar anzuordnen und zu beschriften.

4.2. Einzelartikel, Set-Artikel

- (1) Jeder Artikel, der in einem Umkarton angeliefert wird, muss einzeln verpackt und als Einzelartikel klar erkennbar sein.
- (2) Sämtliche Komponenten eines Set-Artikels müssen als eine Verpackungseinheit geliefert werden oder so miteinander verbunden sein, dass es ersichtlich ist, dass es sich um die Teile eines Set-Artikels handelt. Ein Set-Artikel darf nur einen scanbaren Barcode besitzen.

4.3. Paletten Anlieferung

- (1) Die LKW-Fahrzeuge müssen eine Ladekantenhöhe von 110 cm haben oder müssen alternativ mit einem hydraulischen Lift ausgestattet sein.
- (2) Die Produkte sind auf neuen oder gebrauchten Europaletten anzuliefern. Gebrauchte Europaletten müssen sich in einem guten Zustand befinden, das heißt sie müssen sauber, trocken und ohne sichtbare Schäden sein. Die Europaletten müssen ein offizielles Europalettenzeichen tragen.

- (3) Das Lager hat das Recht, die Annahme von verschmutzten, nassen oder beschädigten Europaletten sowie Europlastikpaletten und inoffiziellen Europaletten (ohne Prägung, gefälschte Paletten) zu verweigern. Nimmt das Lager sie im Kulanzfall an, wird eine Gebühr von 2,50 EUR pro Palette für die Entsorgung erhoben. Diese Paletten werden nicht getauscht.
- (4) Paletten müssen so mit durchsichtiger Folie und/oder mit Kunststoffumreifungsbändern gesichert werden, dass die Ware fest mit der Palette verbunden ist. Umreifungsbänder aus Metall sind nicht zulässig.
- (5) Damit die Ware während des Transports oder der Entladung nicht verrutschen kann, muss die Folie sowohl Ware als auch Palette umschließen. Für Palettenkartons ist eine Sicherung durch Umreifungsbänder ausreichend.
- (6) Die maximal zulässigen Maße und Gewichte einer beladenen Palette betragen:
 - Breite: maximal 80 cm
 - Länge: maximal 120 cm
 - Höhe: maximal 180 cm inkl. Palette und Deckel
 - Gewicht: maximal 600 kg
- (7) An der Längsseite jeder Palette sind gut lesbar folgende Informationen anzubringen:
 - „Mandant cadooz“
 - cadooz Bestellnummer
 - cadooz Lagerartikelnummer
 - cadooz Artikelbezeichnung
 - GTIN (alte Bezeichnung: EAN) sowie ein scanbarer Code des Einzelartikels
 - Anzahl der Artikel pro Lagerartikelnummer
 - Gesamtgewicht der Palette
- (8) Bei Anlieferung frei Haus werden Europaletten durch das Lager getauscht („Tauschpalette“). Verzichtet der Lieferant bei Anlieferung auf die Annahme der Tauschpalette, hat er keinen Anspruch mehr auf Erhalt einer Tauschpalette. Ein Palettenkonto wird nicht geführt.

4.4. Verpackungen, Füllstoffe und Deckbretter

Als Verpackungsmaterial und Füllstoffe dürfen ausschließlich wiederverwertbare Kartonagen und Wellpappe verwendet werden. Deckbretter müssen aus Naturholz sein. Pressspan, Kunststoff und Styropor sind nicht zulässig.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1. Weisungsbefugnis

Alle vom Lieferanten beauftragten Personen, die sich auf dem Werksgelände des Lagers befinden, haben den Anweisungen der Mitarbeiter des Lagers Folge zu leisten. Der Lieferant stellt cadooz von allen Ansprüchen aufgrund eines Verstoßes gegen Anweisungen des Lagers bzw. von allen Schäden, welche dem Lager aufgrund eines Verhaltens des Lieferanten entstehen, in voller Höhe frei.

5.2. Sicherheitshinweise und -ausrüstung

- (1) Sind im Zusammenhang mit Lieferungen Sicherheits- bzw. Arbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen, so haben sowohl der Lieferant bei Avisierung per E-Mail und als auch die von ihm beauftragten Personen bei Anlieferung darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm beauftragten Personen mit der notwendigen Sicherheitsausrüstung ausgestattet sind, insofern die Art der zu liefernden Ware dies erfordert, und auf dem Werksgelände des Lagers eine Sicherheitsweste tragen.

5.3. Lagerzutritt

- (1) Das Betreten des Lagergebäudes ist nur nach vorheriger Anmeldung beim und nach erteilter Genehmigung durch das Lager sowie in Begleitung eines Mitarbeiters des Lagers erlaubt.
- (2) Dem Lieferanten ist bewusst, dass die Weisungsbefugnis und das Hausrecht für das Werksgelände des Warenlagers bei dem Lager liegen. Das Lager ist daher berechtigt bei wiederholtem oder starkem Fehlverhalten der vom Lieferanten beauftragten Personen ein Hausverbot zu erteilen. Bei Fehlverhalten von mehreren Fahrern derselben Spedition kann das Hausverbot auf die gesamte Spedition ausgeweitet werden.